

digung einen Überleitungsvertrag anbieten muß, soweit der Abschluß eines Änderungsvertrags über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit nicht möglich ist. Das hat der Verklagte in einem Umfang getan, der vom Gesetz gar nicht gefordert ist. Wenn es dennoch nicht zu einem solchen Vertrag gekommen ist, so "vor allem wegen der Vorstellungen des Klägers über das Gehalt, die sich schon im Arbeitsstreitfall wegen seiner Entlohnung als Organisator für Datenverarbeitung als unbegründet erwiesen hatten.

Bed dieser Situation war es dem Verklagten möglich, die Kündigung des Arbeitsvertrags auszusprechen. Der dafür angegebene Grund ist geprüft und als zutreffend angesehen worden. Auch die anderen Voraussetzungen für den Ausspruch einer Kündigung waren gegeben. Deshalb hätte das Bezirksgericht die Kündigung nicht für rechtsunwirksam erklären dürfen. Seine anderslautende Entscheidung verletzt § 54 Abs. 2 ÄGB. Dieser Auffassung hat auch der im Kassationsverfahren mitwirkende Vertreter des Zentralvorstands der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß zugestimmt.

Aus diesen Gründen war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben. Der Senat konnte in eigener Entscheidung die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet abweisen.

§ 118 Abs. 3, 220 Abs. 3 AGB.

Unfälle bei organisierter gesellschaftlicher, kntneller und sportlicher Tätigkeit sind Arbeitsunfällen gleichgestellt. Arbeitsunfähigkeit wegen eines solchen Unfalls darf nicht zur Minderung der Jahresendprämie führen.

Beschluß der Konfliktkommission des VEB T. vom 20. März 1979.

Der Antragsteller hatte bei einem vom Betrieb organisierten Arbeitseinsatz einen Unfall erlitten, auf Grund dessen er im Jahre 1978 für längere Zeit arbeitsunfähig war. Da ihm wegen dieser Arbeitsunfähigkeit für das Jahr 1978 weniger Jahresendprämie ausgezahlt worden war, stellte er bei der Konfliktkommission den Antrag, ihm die Jahresendprämie in voller Höhe zu zahlen.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Die Konfliktkommission vertritt die Auffassung, daß der Abzug der Jahresendprämie im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt ist.

Gemäß § 118 Abs. 3 AGB darf Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht zur Minderung der Jahresendprämie führen.

Nach Ansicht der Konfliktkommission trifft diese Bestimmung auch für solche Unfälle zu, die gemäß § 220 Abs. 3 AGB Arbeitsunfällen gleichzustellen sind. Es entspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit, daß ein Werk-tätiger, der freiwillig außerhalb der Arbeitszeit Arbeiten im Interesse des Betriebes — hier Unterstützung eines Eigenbauvorhabens für einen Betriebsangehörigen — verrichtet, neben der Belastung, die eine längere Krankheit mit sich bringt — z. B. Krankenhausaufenthalt, Verfall des Urlaubsplatzes, Nichtaufnahme einer beruflichen Weiterbildung —, nicht auch noch Einbußen in Form des Abzugs der Jahresendprämie hinnehmen muß. Deshalb war dem Antrag des Werk-tätigen zu entsprechen und der Betrieb zu verpflichten, die Differenz zur vollen Jahresendprämie in der entsprechenden Höhe nachzuzahlen.

Familienrecht * 1

§ 34 FGB; §§ 2 Abs. 2, 86 Abs. 3, 159 Abs. 2 ZPO.

1. Bis zur Versorgung mit anderem Wohnraum haben die geschiedenen Ehegatten bei der Nutzung der Wohn- und

Nebenträume der ehemaligen Ehwohnung die Regeln des Zusammenlebens sorgfältig zu beachten und auf ihre berechtigten gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen. Das verlangt im allgemeinen, dem räumungspflichtigen Ehegatten zu ermöglichen, sein gesetzlich garantiertes Recht auf Wohnraum im Rahmen eines der Untermiete ähnlichen Nutzungsverhältnisses zu verwirklichen.

2. Wird die Räumung der Ehwohnung beantragt, hat der für die Vollstreckung verantwortliche Sekretär sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dabei hat er, ausgehend von der Verantwortung des Gerichts für die Vollstreckung, die im Rahmen der §§ 94, 95 ZPO gegebenen Möglichkeiten für eine wirksame Erfüllung seiner Aufgaben umfassend zu nutzen.

Weist der Sekretär den Antrag des Gläubigers ab und legt dieser Beschwerde ein, hat das Rechtsmittelgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf gesicherter Grundlage darüber befinden zu können, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckung der Räumung vorliegen.

3. Das Recht auf Mitbenutzung der Ehwohnung nach Scheidung endet im allgemeinen mit der Zuweisung anderen Wohnraums. Damit ist zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Vollstreckung der Räumung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO gegeben. Die Wohnungsräumung nach Ehescheidung ist jedoch auch dann möglich, wenn der räumungspflichtige Ehepartner sein Recht auf Wohnraum inzwischen in anderer Weise verwirklicht (z.B. im Zusammenhang mit einer neuen Ehe).'

OG, Urteil vom 23. Januar 1979 — 3 OFK 60/78.

Die Prozeßparteien waren Eheleute. Mit der Ehescheidung wurden die Rechte an der Ehwohnung der Gläubigerin übertragen. Der Schuldner wurde verurteilt, die Ehwohnung zu räumen.

Die Gläubigerin hat beantragt, das Räumungsurteil zu vollstrecken. Dazu hat sie ausgeführt: Der Schuldner sei bereits zum Zeitpunkt der Ehescheidung aus der Ehwohnung ausgezogen gewesen. Seitdem wohne er bei Frau K., mit der er sich inzwischen verlobt habe. Die Gläubigerin legte ihrem Antrag eine Mitteilung der Volkspolizei-Meldestelle bei, aus der sich ergibt, daß sich der Schuldner am 12. Juli 1977 mit Nebenwohnung in der St.-Straße angemeldet hat.

Der Schuldner hat nicht bestritten, daß er seinen ständigen Aufenthalt bei Frau K. hat. Er sei wegen persönlicher Probleme aus der Ehwohnung ausgezogen; bei Frau K. könne er jedoch nicht ständig wohnen.

Der Sekretär des Kreisgerichts hat den Antrag der Gläubigerin abgewiesen. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde der Gläubigerin hat das Bezirksgericht abgewiesen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Entsprechend den grundsätzlichen Aufgabenstellungen der ZPO (§ 2) haben die Gerichte das Verfahren von der Klageerhebung bis zur Vollstreckung des Urteils oder der Einigung als Einheit zu betrachten, die Prozeßparteien bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im gesamten Verfahren zu unterstützen und auf die bewußte Einhaltung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts Einfluß zu nehmen.

Die Bedeutung dieser Bestimmung zeigt sich im Eheverfahren besonders deutlich. Vielfach bewirkt nicht bereits die Ehescheidung, sondern erst die Klärung der weiteren Rechtsbeziehungen zwischen den geschiedenen Ehegatten die Beendigung der durch die Eheerrichtung bedingten persönlichen Belastung. Deshalb kommt der Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und der Verwirklichung der darauf beruhenden Rechte und Pflichten der geschiedenen Ehepartner große Bedeutung zu. Ist geklärt, wer die Ehwohnung künftig bewohnen soll, er-